

**Veranstalter:**

E & M Marketing GmbH, Markt 23, D- 26122 Oldenburg  
 Tel.: 0441-205090, Fax: 0441-2050911  
 E-Mail: info@stadtfest-oldenburg.de  
 Internet: www.stadtfest-oldenburg.de

Standbetreiber, die am Stadtfest teilnehmen, müssen mit dem Veranstalter einen Standlizenzvertrag schließen. Der für die Standlizenz berechnete Betrag (nachfolgend auch als „Standmiete“ bezeichnet) ist eine Pauschale, die die vom Veranstalter erbrachten, diversen Leistungen sowie die Werbung (Teilnahme an der „Marke Stadtfest“) umfasst. Nachfolgende Bedingungen sind unabdingbare Bestandteile des Standlizenzvertrages und werden mit der Bezahlung der Rechnung vollständig anerkannt.

**§1 Zustandekommen des Standlizenzvertrages****a) Vertragsschluss**

Erhält der Bewerber eine sog. „Zulassung“ (gleichzeitig Rechnung), ist dies ein verbindliches, zeitlich befristetes Vertragsangebot der E & M Marketing GmbH (im Folgenden: Veranstalter) an den Bewerber (im Folgenden: Standbetreiber), das bis zu dem in der Rechnung genannten Zahlungsziel aufrecht erhalten wird. Die Annahme des Angebotes (Vertragsschluss) erfolgt, indem der Standbetreiber den Rechnungsbetrag vollständig bezahlt (Eingang auf dem Konto des Veranstalters). Ungedekte Schecks oder unvollständige Zahlungen gelten als nicht bezahlt; eventuelle Fristen als nicht eingehalten. Eventuelle Scheck-Rückrechnungskosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Eine verspätete Zahlung stellt ein neues Vertragsangebot des Bewerbers dar, ein Standplatzmietvertrag kommt in diesem Fall nur bei Ausstellung einer Aufbaugenehmigung durch den Veranstalter zustande. In diesem Fall stellt die Aufbaugenehmigung die Annahmeerklärung des Veranstalters dar.

**b) Aufbaugenehmigung**

Nach vollständiger Bezahlung der Rechnung (Vertragsschluss) erhält der Standbetreiber die sog. „Aufbaugenehmigung“, die den Vertragsschluss dokumentiert bzw. bei verspäteter Zahlung den Vertragsschluss herbeiführt und ohne die der Aufbau nicht gestattet ist. Sie ist nicht übertragbar, muss während der Veranstaltung (inkl. Auf- u. Abbau) permanent am Stand mitgeführt werden und Kontrolleuren des Veranstalters, der Polizei, der Stadt Oldenburg oder anderen Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden.

**§2 Auf- / Abbau- / Veranstaltungszeiten / Bauabnahme**

Verkauf o. sonstiger Standbetrieb außerhalb der Verkaufs- u. Veranstaltungszeiten sowie Auf- oder Abbau außerhalb der Auf- / Abbauezeiten ist nicht zugelassen.

**Aufbauzeiten:**

Dienstag, 28.8.2018: 18.30-21.30 Uhr  
 Mittwoch, 29.8.2018: 7.00-10.00  
 und 18.30-22.00 Uhr  
 Donnerstag, 30.8.2018: 7.00-10.00 Uhr

**Abbauzeit:**

Die Abbauezeit beginnt eine Stunde nach Veranstaltungsende, also Sonntag, 2.9.2018 um 3.00 Uhr. Bis 9.00 Uhr müssen alle Stände abgebaut und abtransportiert sowie die Standplätze gereinigt sein.

**Veranstaltungszeiten:**

Donnerstag, 30.8.2018: 11.00-1.00 Uhr  
 Freitag, 31.8.2018: 11.00-2.00 Uhr  
 Sonnabend, 1.9.2018: 11.00-2.00 Uhr

Der Verkauf an den Ständen ist (ohne Musik, Lautsprecher-einsatz u.ä. Donnerstag bis 2.00 Uhr und Freitag / Samstag bis 2.30 Uhr erlaubt – keinesfalls länger.

**Baubabnahme:**

Alle Stände müssen bau- sowie insbesondere sicherheitsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Für Stände und Bühnen, die kein Prüfbuch (Baubuch) haben müssen, erfolgt die Bauabnahme am Aufbau-Donnerstag ab 10.00 Uhr bzw. nach individuellen Terminvorgaben des Veranstalters (siehe

Aufbaugenehmigung). Für die Abnahme ist die Anwesenheit des Standbetreibers erforderlich.

**§3 Umlage für Wasser und städtische Gebühren****a) Wasser**

Das Gesundheitsamt der Stadt Oldenburg führt stichprobenartig Hygiene-Kontrollen bei Ständen durch, die mit Wasser arbeiten. Die Kosten werden dem Veranstalter berechnet, der sie pauschaliert mit 35,- Euro auf alle Stände umschlägt, die mit Wasser arbeiten. Stände, die sich an Hydranten anschließen, zahlen darüber hinaus für dessen Nutzung inkl. Wasserverbrauch 45,- Euro (siehe §4c).

**b) Städtische Gebühren**

Standbetreiber mit Getränke- oder Speisen erhalten vom Ordnungsamt der Stadt Oldenburg eine Bestätigung nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG, gültig seit 1.1.2012). Die Kosten übernimmt der Veranstalter pauschal und berechnet 50,- Euro pro Stand an den Standbetreiber (bei Alkoholausschank 100,- Euro).

**§4 Versorgungsanlagen (Strom u. Wasser)****a) Allgemeines**

Alle vom Standbetreiber verwendeten Kabel und Schläuche müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und gesichert (z.B. gegen Stolpergefahr, Regeneinwirkung usw.) verlegt werden. Kabel- und Schläuche sind fortwährend – mehrmals täglich - zu überprüfen. Sofern sie über eine öffentliche Straße oder vor Geschäftseingängen verlegt werden, müssen sie abends zum Ende der jew. Verkaufszeiten abmontiert und zu Verkaufsbeginn am nächsten Tag wieder angeschlossen werden. Stromkabel dürfen aufgrund der Wärmeentwicklung nicht aufgerollt sein. Der Standbetreiber haftet für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten aufgrund unsachgemäßen Betriebs, mangelhafter Installation / Verlegung oder einer Verletzung der Überwachungspflicht von Kabeln und/oder Schläuchen in dem ihm zugewiesenen Bereich durch den Standbetreiber oder eines seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen durchgehend ordnungsgemäßen Betrieb der Versorgungsanlagen; insbesondere hat er keine Schadenseinwirkung durch Dritte oder Ereignisse, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, zu vertreten. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden. Haftet der Veranstalter einem Dritten gegenüber wegen eines Schadens, für den im Verhältnis zwischen Veranstalter und Standbetreiber allein der Standbetreiber verantwortlich ist, so stellt er den Veranstalter insoweit im Außenverhältnis schon jetzt von jeglicher Haftung frei.

**b) Strom**

Der Veranstalter ist für die Stromversorgung der Stände nicht zuständig. Die Firma Beckhäuser Elektro GmbH (Friedrichsfelder Str. 24, 26188 Edewecht, Tel. 04486-92800) stellt an einigen Stellen Stromanschlüsse zum Betreiben der Verkaufsstände zur Verfügung. Ob die Stände von Fa. Beckhäuser oder dem Standbetreiber angeschlossen werden, muss der Standbetreiber im voraus (bitte mind. 2 Wochen) mit der Fa. Beckhäuser abgestimmen. Die Kosten für Anschlüsse und Verbrauch werden in bar während des Stadtfestes direkt an die Fa. Beckhäuser entrichtet.

**c) Wasser**

Der Veranstalter bzw. eine von ihm beauftragte Firma stellt an verschiedenen Stellen Hydranten auf, von denen Wasser entnommen werden kann (Kosten siehe §3a). Anschluss, evtl. Abzweigungen oder die Verlegung der Schläuche zum Stand (inkl. deren Sicherung) obliegt dem Standbetreiber. Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Schächte eingeleitet werden (nicht in jeden Gully). Die geltende „Trinkwasserverordnung auf Jahrmärkten“ muss eingehalten werden (kann kostenlos beim Veranstalter angefordert werden).

**§5 Standplatz**

Der Standbetreiber darf nur die vom Veranstalter zugewiesene Fläche nutzen. Der Veranstalter ist berechtigt, Größe,

Form und Lage des zugeteilten Platzes auch während der Veranstaltung zu verändern, soweit dies die Durchführung des Standbetriebes gemäß ursprünglicher Zuweisung nicht nachhaltig in unzumutbarer Weise verändert. Derartigen Anordnungen des Veranstalters muss sofort und ohne Verzögerung Folge geleistet werden. Der Standbetreiber muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standplätze gegenüber früheren Planungen in zumutbarem Umfang verändert, Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Ein Tausch des zugeteilten Platzes mit anderen Standbetreibern sowie eine teilweise oder komplette Untervermietung oder Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Veranstalter nicht gestattet. Es dürfen keine Bereiche abgesperrt werden (z.B. VIP-Bereich) und es darf kein Entgelt, Mindestverzehr o.ä. für den Zutritt zu einem Bereich genommen werden.

**§6 Standangebote, -gestaltung u. -auszeichnung**

Jeder Stand muss mit seiner Rechnungsnummer deutlich gekennzeichnet sein; die Vorlage im DIN A4-Format wird mit der Aufbaugenehmigung zugeschickt und muss so angebracht werden, dass sie von außen vollständig und gut sichtbar ist. Alle angebotenen Waren sind mit Preisen (inkl. MwSt. und mit Verkaufseinheit / ggf. Gütebezeichnung) auszuzeichnen. Es dürfen nur Artikel angeboten und verkauft werden bzw. Getränke zum Ausschank kommen, die in der Zulassung ausdrücklich genannt sind. Sollten Produkte offensichtlich (Regelvermutung bei 30%) unter marktüblichen Preisen (durchschnittliche Vergleichspreise) verkauft werden, kann der Veranstalter den Verkauf dieser Produkte entschädigungslos untersagen; gleiches gilt bei Imitaten bzw. sog. „Markenpiraterie“. Stände, Waren, Gegenstände, Schriften und Embleme, die in der Zulassung nicht enthalten waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst als ungeeignet erweisen, müssen sofort und entschädigungsfrei geschlossen bzw. entfernt werden. „Ungeeignet“ kann auch unzumutbare Belästigung bzw. Beeinträchtigung anderer Standbetreiber oder sonstiger Bevölkerungsgruppen sein. Der Veranstalter ist berechtigt, die Entfernung durchführen zu lassen; für insoweit anfallende Kosten haftet der Standbetreiber. Verboten sind jegliche NS-Artikel, Messer, Waffen und waffenähnliche Geräte (auch Gasspraydosen, Laserpointer). Die Aufnahme von Adressen oder Bankverbindungen von Stadtfest-Besuchern ist grundsätzlich verboten. Verlosungen oder Gewinnspiele gewerblicher Anbieter müssen im Voraus mit dem Ordnungsamt Oldb. schriftlich abgestimmt werden.

**§7 Werbematerial / Musik / Lautstärke**

Das Verteilen oder Anbringen von Werbe- und Informationsmaterial sowie Lautsprecheransagen oder Musikdarbietungen jeder Art (auch etwa durch außerhalb des Lokals angebrachte Lautsprecher) sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zugelassen. Liegt eine solche Genehmigung im Einzelfall vor, kann diese bei akustischen oder optischen Störungen der Veranstaltung oder der Nachbarstände durch den Veranstalter widerrufen werden. Bei schweren oder wiederholten Störungen oder Belästigungen ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung gemäß §16 berechtigt. Im Sinne einer dauerhaft möglichst verträglichen Nachbarschaft mit den Innenstadtanwohnern verpflichtet sich der Standbetreiber, Sorge dafür zu tragen, dass außerhalb der Veranstaltungszeiten in keinem Fall Anwohner durch laute, die zulässigen Grenzwerte überschreitende Musik belästigt werden; auch nicht durch geöffnete Fenster oder zu laute Musik innerhalb des Lokals. Auf die Vertragsstrafenregelung in §18 dieser Bedingungen wird verwiesen. Außerdem wird vereinbart, dass keine Werbung oder öffentliche Darstellung für den Stand bzw. Bereich mit Superlativen erfolgt (z.B. „beste Musik“, „hochwertigstes Essen“, „günstigste Preise“ o.ä.

**§8 Einwegverpackungen / Standreinigung / Abfall**

Die Verwendung von Einweggeschirr, Gläsern, Glasflaschen oder Dosen jeder Art ist verboten. Jeder Stand muss einen Abfallbehälter aufstellen, Stände mit Speisen mindestens zwei. Die Behälter sind regelmäßig zu leeren, spätestens, wenn sie randvoll sind. Jeder Standbetreiber muss Standplatz und Umgebung (bis zum Nachbar bzw. min. 5m Breite) bis zur Straßenmitte täglich besenrein verlassen. Die Abfallbeseitigung auf Flächen außerhalb des eigenen Standes ist

untersagt (außer in entspr. Abfallbehältern). Packmaterialien dürfen nur innerhalb des Verkaufsstandes gelagert werden. Für die termingerechte Räumung, Reinigung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Platzes zum Veranstaltungsende ist der Standbetreiber verantwortlich. Für nach Veranstaltungsende noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter (auch solche, die während der Veranstaltung an Dritte verkauft wurden) liegt das gesamte Risiko ausschließlich beim Standbetreiber. Der Veranstalter kann ohne Aufforderung nicht abgebaute oder abtransportierte Güter auf Kosten und Gefahr des Standbetreibers entfernen und einlagern oder entsorgen zu lassen.

#### §9 Getränkeauschank

##### a) Pfandsystem

Getränke dürfen im Sinne einer einheitlichen Pfandrege- lung ausschließlich in den vom Veranstalter zugelassenen Bechern ausgeschenkt werden (s.u.). Jeder Stand muss am Pfandsystem teilnehmen; das Pfand beträgt 50 Cent pro Becher. Bis Veranstaltungsende müssen Becher gegen Auszahlung des Pfandes von den Besuchern angenommen werden. Die Becher können beim Veranstalter in kleineren Mengen gekauft werden solange der Vorrat reicht; größere Bestellungen können unter Hinweis „Stadtfest Oldenburg“ (Bestell-Nr. 01178 für 0,3l. bzw. 01185 für 0,2l.) direkt an den Hersteller erfolgen: ATKA Kunststoff GmbH, 49393 Lohne.

##### b) Bierauschank & alkoholische Getränke

Sofern ein Bierauschank erfolgt und in der Zulassung ein Lieferant oder/und eine Biermarke genannt sind, verpflichtet sich der Standbetreiber, an diesem Stand ausschließlich Getränke dieses Lieferanten und Biere dieser Brauerei auszuschenken; im Rahmen der Preisauszeichnung (s.§6) ist die ausgeschenkte Bier- und AFG-Marke zu nennen (z.B. „Jever“ statt „Bier“ oder „Coca-Cola“ statt „Cola“). Die meisten Bierverleger übernehmen eine Verlegerpauschale für ihren Gastronomie; falls ein Verleger das ablehnt, wird der Betrag als „Verlegerpauschale“ direkt berechnet. Soll am Stand nicht Coca-Cola, Sprite und VIO, Apollinaris oder Smart Water ausgeschenkt werden, bedarf es einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung des Veranstalters. Grundsätzlich muss mindestens ein alkoholfreies Getränk preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk angeboten werden und die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden. Unbegrenzter Alkoholausschank gegen eine Pauschalgebühr (sog. „Flatrate-Trinken“) ist nicht gestattet.

#### §10 Toiletten

Betreibt der Standbetreiber einen gastronomischen Betrieb innerhalb des Wallringes, verpflichtet er sich, seine Toiletten während der Veranstaltungszeiten unentgeltlich oder für max. 30 ct. pro Nutzung allen Stadtfestbesuchern zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Toiletten betriebsfähig sind - unabhängig davon, ob innerhalb des Betriebes ein Ausschank stattfindet.

#### §11 Lieferverkehr / Versorgungswagen

Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen jeglicher Art im Verkehrsraum des Stadtfestbereiches ist grundsätzlich unzulässig, außer zum Be- und Entladen während der Auf- und Abbaueiten; danach müssen Fahrzeuge den Bereich sofort verlassen. Pro Standbetreiber sind maximal 2 Fahrzeuge gleichzeitig zur Beschickung des Stadtfestes zugelassen. In jedem Fall ist die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit des Standbetreibers bzw. des Fahrers auf die Fahrzeuge sicherzustellen und es muss die entsprechende Handy-Nummer gut lesbar hinter der Windschutzscheibe hinterlassen werden. Feuerwehrezufahrten dürfen zu keiner Zeit – auch nicht kurzfristig - blockiert werden. Außerhalb der Aufbaueiten darf der Stadtfestbereich in keinem Fall befahren werden und es dürfen keine Fahrzeuge dort abgestellt sein. Auch Kühl- oder andere Versorgungswagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters in den Stadtfestbereich.

#### §12 Standauf- u. Abbau / Sicherheitsbestimmungen

a) Befestigungen an Bäumen, Lampen oder anderen Bauten sowie der belegten Fläche sind untersagt. Die Verursachung von Beschädigungen an öffentlichen Einrichtungen sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

b) Die Stände sind so aufzubauen, dass eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist (Durchfahrtsbreite 3,5 m., -höhe 4,0 m. und an Ecken ein angemessener Radius).

c) In Bereichen von Zu- und Durchfahrten sowie von Aufstell- und Bewegungsflächen dürfen nur solche Vordächer und andere Einrichtungen hineinragen, die mit einfachen Handgriffen abklappbar sind.

d) Feuerwehrezufahrten, Ausgänge von Gebäuden und Hydranten sind unbedingt jederzeit freizuhalten.

e) Für jeden Stand muss ein Feuerlöscher nach DIN 14406 - mind. 6 kg Löschmittelinhalt - bereitgehalten werden. Auf das Ablaufdatum ist zu achten.

f) Fliegende Bauten sind entspr. den Richtlinien über den Bau und Betrieb fliegender Bauten herzustellen und zu betreiben. Baustoffe - außer Holz - und Dekoration müssen mind. schwer entflammbar sein. DIN 41102 sein. Prüfbücher (Baubücher) für Zeit- u. Bühnenbauten sind, soweit erforderlich, bei der Bauabnahme vorzulegen (Zeiten s. §2).

g) Die den Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung und des Lebensmittel- u. Bedarfsgegenständegesetzes gelten auch beim Stadtfest. Für das Spülen der Trinkgefäße muss in der Nähe der Zapfstelle eine Spülanlage und ein Waschbecken zum Händewaschen mit Anschluss an die Trinkwasser- bzw. Abwasserleitung vorhanden sein. An Ständen ohne Wasseranschluss müssen die Trinkgefäße (verschmutzte gegen gereinigte) ausgetauscht werden. Bei Nahrungs- und Genussmitteln muss auch ein Gesundheitszeugnis mitgeführt werden.

h) Für das Aufstellen und den Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die Technischen Regeln zu beachten. Im Freien aufgestellte Flüssiggasbehälter müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein, z.B. durch abschließbare Flaschenschränke o. -hauben aus nicht brennbaren Stoffen. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heiz- oder Beleuchtungszwecken ist verboten.

i) Grill- und Bratanlagen sind vor Inbetriebnahme durch die Feuerwehr abzunehmen und der Betreiber muss einen Nachweis über Altfettentsorgung mit sich führen; elektrische Anlagen müssen nach VDE-Vorschriften betrieben werden.

k) Vor Veranstaltungsende (s. §2) ist der Standbetreiber weder berechtigt, Produkte vom Stand zu entfernen, noch mit dem Standabbau zu beginnen.

#### §13 Versicherungspflicht

Der Standbetreiber führt den Stand (inkl. seiner Versorgungsleitungen, evtl. Fahrzeuge u.ä.) in haftungsrechtlicher Hinsicht eigenverantwortlich und verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, die Standbetrieb sowie Auf- u. Abbau einschließt. Der Standbetreiber haftet ungeachtet anderer Bestimmungen für alle Schäden, die durch Auf- / Abbau, Befahren oder Rangieren, den Betrieb des Standes sowie für Schäden aus Nichtbeachtung der Veranstaltungsbedingungen dem Veranstalter oder einem Dritten entstehen. Haftet der Veranstalter einem Dritten gegenüber wegen eines Schadens, für den im Verhältnis zwischen Veranstalter und Standbetreiber allein der Standbetreiber verantwortlich ist, so stellt er den Veranstalter insoweit im Außenverhältnis schon jetzt von jeglicher Haftung frei.

#### §14 Anliegereinwände / Baumaßnahmen

Bei Einwänden von Anliegern, die durch den Stand oder Standplatz unzumutbar beeinträchtigt werden, kann der Vertrag aufgehoben werden, wenn der Veranstalter die Einwände bei pflichtgemäßem Ermessen für berechtigt hält und keinen Ersatzplatz zur Verfügung stellen kann. Anspruch auf einen gleichwertigen Platz gibt es nicht. Sofern die Standschließung nach Veranstaltungsbeginn erfolgt, wird die Hälfte der Standmiete anteilig zu der in §2 genannten Veranstaltungsdauer pro Stunde umgerechnet und ab dem Moment der erfolgten Standräumung die restliche Standzeit erstattet. Sollte aufgrund von Bautätigkeiten oder sonstiger Inanspruchnahme von Flächen Dritter der Standplatz nicht zur Verfügung stehen, weist der Veranstalter dem Standlizenznehmer nach Möglichkeit einen anderen Standplatz zu. Ist dies nicht möglich, erlischt der Vertrag und es sind die beiderseits gewährten Leistungen zurückzugewähren. Eine weitergehende Haftung des Veranstalters ist in allen vorgenannten Fällen ausgeschlossen, es sei denn, es fallen ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

#### §15 Behördliche Vorschriften

Die Zulassung oder Aufbaugenehmigung ersetzt oder beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse. Gültige Vorschriften (u.a. über Preisangaben, Schanküberwachung, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, der Gewerbeordnung, der Arbeitsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes u.a.) sind zu beachten und einzuhalten. Anordnungen von Beauftragten der zuständigen Behörden, der Stadt Oldenburg, des staatl. Gewerbeaufsichtsamtes, der Polizei sind Folge zu leisten.

#### §16 Fristlose Kündigung

Der Veranstalter ist zur Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Räumung des Standes berechtigt, wenn der Standbetreiber

a) die in der Zulassung gemachten Angaben oder alle vertragswesentlichen Vertragsbedingungen nicht vollständig einhält

b) der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens zum Veranstaltungs-Donnerstag, 12:00 Uhr, betriebsbereit hergerichtet und besetzt hat

c) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekanntwerden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.

Der Standbetreiber hat in diesen genannten Fällen keinen Ersatzanspruch. Der Veranstalter kann die sofortige Entfernung des Standes verlangen und den Standplatz neu vergeben. Im Falle der berechtigten fristlosen Kündigung durch den Veranstalter aus einem dieser Gründe haftet der Standbetreiber für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter im Zusammenhang mit sowie infolge der Kündigung entstehen. Die Erstattung der Standmiete oder eines Teils hiervon ist ausgeschlossen.

#### §17 Höhere Gewalt / Behördliche Maßnahmen

Findet die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder anderer, nicht vom Veranstalter verantworteter, Ereignisse (Unwetter, Krisen, Terroranschläge oder kriegsähnliche Zustände innerhalb oder außerhalb Deutschlands oder behördliche Maßnahmen oder Maßnahmen im Sinne der Sicherheit oder Gesundheit o.ä.) nicht statt, werden bereits eingegangene Zahlungen vom Veranstalter z.T. zurückgezahlt; die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach dem Tag der Absage: 75% Rückzahlung bei Absage länger als 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn, 60% bei Absage innerhalb 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, 45% bei Absage 1 oder 2 Tage vorher, 30% bei Absage während des 1. Veranstaltungstages, 15% bei Absage am 2. Veranstaltungstag, 0% bei Absage am 3. Veranstaltungstag. Schadensersatzforderungen sind beiderseits ausgeschlossen. Bei einer Unterbrechung einer begonnenen Veranstaltung hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf Erstattung der teilweisen oder ganzen Standmiete. Widerruft die Stadt Oldenburg die Festsetzung oder Sonderermittlungserlaubnis des Veranstalters aus Gründen, die nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters zurückgehen, erlischt dieser Vertrag.

#### §18 Vertragsstrafe

Ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung des Vertrages nach §6, §7 und/oder §16 dieser Vertragsbedingungen berechtigt oder liegt ein Verstoß gegen die Bestimmung des §12, Abs. k) vor, so hat der Veranstalter Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H.v. 1000,- Euro. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### §19 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Vertragsbedingungen müssen zu ihrer Wirksamkeit in Textform (schriftlich oder per E-Mail) abgefasst werden. Diese Bestimmung kann auch nicht in mündlicher Form abbedungen werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge; an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt das von den Parteien mutmaßlich Gewollte.

Erfüllungsort u. Gerichtsstand ist Oldenburg (Oldb.).